

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 183-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.547

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Schlup (Schüpfen, SVP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Schär (Schönried, FDP)
Egger (Frutigen, glp)
Graf (Interlaken, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.09.2018

RRB-Nr.: 1099/2018 vom 24. Oktober 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Grossratsentscheide sind korrekt umzusetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Planungserklärung Brönnimann, die einen Stellenabbau von 3 Prozent in der Zentralverwaltung fordert, so umzusetzen, wie es vom Grossen Rat beschlossen wurde, und nicht wie vorgesehen auch in der dezentralen Verwaltung der JGK einzusparen.

Begründung:

Die Planungserklärung Brönnimann wird im Grundsatz nicht bestritten, und die Kürzung in der zentralen Verwaltung wird unterstützt. Die Grundbuchämter, Betreibungsämter und Regierungsstatthalterämter gehören jedoch nicht zur Zentralverwaltung.

Die Motion Knutti 036-2017 (Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen) wurde vom Grossen Rat deutlich angenommen (89 Ja-, 32 Nein-Stimmen, 22 Enthaltungen). Der Beschluss des Regierungsrates steht im Widerspruch zur klar angenommenen Motion. Von dem

in der JGK zusätzlich zum Entlastungspaket 2018 hinaus einzusparenden 18,2 Stellen sollen gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats 14,1 Stellen in der dezentralen Verwaltung abgebaut werden.

Die dezentrale Verwaltung erledigt ihren gesetzlichen Auftrag insbesondere auf dem Land in relativ kleinen Einheiten. Sie führt ihre Arbeit in schlanken Strukturen effizient aus. Die Erbringung einer kompetenten Dienstleistung in der dezentralen Verwaltung ist für die Bürgerinnen und Bürger wichtig.

Insbesondere für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ist in neuen Gesetzen und in Gesetzesentwürfen vorgesehen, ihnen neue Aufgaben zuzuweisen. Die neue Aufgabenteilung steht im Widerspruch zum geplanten Stellenabbau. Zudem nehmen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wichtige Unterstützungsfunktionen in den Gemeinden wahr. Bei einer Reduktion könnte diese insbesondere für kleinstrukturierte Gemeinden wertvolle Unterstützung nicht mehr erbracht werden. In der Vergangenheit wurden den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern wichtige Aufgaben übertragen, ohne dass ihnen zusätzliche Ressourcen gesprochen worden sind. Von ihnen wird erwartet dass sie auch zukünftig rasch für Vermittlungsarbeiten des Kantons zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat hat entschieden, dass die Planungserklärung Brönnimann in der JGK auch in der dezentralen Verwaltung umgesetzt werden soll. Die betroffenen Ämter haben bis Ende September der JGK ihren Stellenabbau aufzuzeigen.

Die Behandlung der Motion über die vom Regierungsrat beschlossene Umsetzung des Stellenabbaus hat gleichzeitig mit der Budgetdebatte zu erfolgen.

Begründung der Dringlichkeit: Weil die Motion in direktem Zusammenhang mit der Budgetdebatte steht, wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 7 f. Personalgesetz (PG; BSG 153.01) schaffen der Regierungsrat und die Justizleitung Instrumente zur Überwachung und Steuerung der Personalkosten und der Stellenentwicklung. Der Regierungsrat legt in diesem Zusammenhang den maximalen Personalbestand (sog. Soll-Bestand) pro Direktion und für die Staatskanzlei fest und bringt diesen zusammen mit dem Voranschlag dem Grossen Rat zur Kenntnis. Über die Höhe des Personalbestandes der Verwaltung befindet somit der Regierungsrat.

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich folglich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zur Umsetzung der Planungserklärung von Grossrat Brönnimann musste in einem ersten Schritt die sog. «Zentralverwaltung» näher definiert werden. Aus Sicht des Regierungsrates existiert einerseits eine rechtliche Definition der Zentralverwaltung, andererseits eine politische Definition, wie sie bei der Beratung der Planungserklärung Brönnimann diskutiert wurde. Bezüglich einer rechtlichen Definition der Zentralverwaltung kann auf Artikel 92 und 93 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) verwiesen werden. Darin wird die Zentralverwaltung von der Bezirksverwaltung abgegrenzt. Der Regierungsrat hat sich bei der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann jedoch auf die politische Diskussion gestützt, wonach der Zentralverwaltung gemeinhin diejeni-

gen Personalkategorien zuzuordnen sind, «(...) die einen Bürojob haben und von 8.00 Uhr morgens bis 17.00 Uhr abends am Computer sitzen. Diese können mit den modernen Informationshilfsmitteln Effizienzsteigerungen realisieren.(...)».¹

Der Regierungsrat hat sich an mehreren Sitzungen intensiv damit auseinandergesetzt, wie eine objektive Definition in diesem Sinne erreicht werden kann. Er hat sich dabei für eine Definition entlang der sog. Richtpositionsumschreibungen entschieden. Der Katalog der Richtpositionsumschreibungen enthält sämtliche Funktionen, welche in der Kantonsverwaltung existieren. Die Absicht des Regierungsrates bestand darin, jene Funktionen der Zentralverwaltung zuzuordnen, welche am Ehesten der vorstehend aufgeführten politischen Definition der Zentralverwaltung entsprechen. Die Definition der Zentralverwaltung umfasst somit folgende Richtpositionen (d. h. Funktionen bzw. Funktionsgruppen), welche rund 3'700 Vollzeiteinheiten umfassen:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| - Führungsfunktionen | - Fachspezialistinnen und -spezialisten |
| - Wissenschaftliche Mitarbeitende | - Revisorinnen und Revisoren |
| - Sachbearbeitende | - Informatik |
| - Verwaltungsmitarbeitende | - Schulverwaltung |
| - Finanzen und Controlling | - Übersetzerinnen und Übersetzer / |
| - Personalwesen | Terminologinnen und Terminologen |
| - Projektleitende | |

Der Regierungsrat hat sich damit für eine Definition entschieden, welche auf die Funktion abstützt und nicht auf die geografische oder organisatorische Ansiedelung einer Stelle. Auch in jenen Organisationseinheiten, welche gemeinhin als dezentrale Verwaltung bezeichnet werden (Regierungsstatthalterämter, Grundbuchämter, Handelsregisteramt, Betreibungs- und Konkursämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB), sind Mitarbeitende in den erwähnten Funktionen tätig. Dementsprechend umfassen die rund 3'700 Vollzeiteinheiten auch Stellen, welche gemäss der rechtlichen Definition der dezentralen Verwaltung angehören.

Für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) resultiert aus der Planungserklärung Brönnimann unter Berücksichtigung des aus dem Entlastungspaket 2018 anrechenbaren Stellenabbaus ein Abbau von 18,2 Stellen. Von diesen betreffen rein rechnerisch 9,7 Stellen die Regierungsstatthalterämter, die Grundbuchämter sowie die Betreibungs- und Konkursämter. Diese Organisationseinheiten sollen gemäss der vorliegenden Motion von der Planungserklärung Brönnimann ausgeklammert werden.

In der Begründung zur Motion werden indessen 14,1 Stellen erwähnt, welche gemäss Entscheid des Regierungsrates in der dezentralen Verwaltung abzubauen seien. Die Differenz von 4,4 Stellen (14,1 minus 9,7 Stellen) ist auf die den KESB zuzuordnenden Stellen zurück zu führen, welche gemäss der Verordnung über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (BSG 152.322.1) ebenfalls zur dezentralen Verwaltung gehören, in der Motion aber unerwähnt bleiben². Bei einer allfälligen Umsetzung der Motion entlang der rein rechtlichen Definition der Zentralverwaltung – d.h. ohne Berücksichtigung von insgesamt 576 Stellen bei den Regierungsstatthalterämtern, den Grundbuchämtern, dem Handelsregisteramt, den Betreibungs- und Konkursämtern sowie den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB, die den vorstehend aufgeführten Richtpositionen entsprechen – würden

¹ vgl. das Votum von Grossrat Brönnimann (Mittelhäusern, glp) anlässlich der Debatte der durch ihn eingereichten Planungserklärung. Tagblatt des Grossen Rates, Wortlautprotokoll vom 28. November 2017 (abends)

² Anmerkung des Regierungsrates: Ebenfalls zur dezentralen Verwaltung gehört im Übrigen das Handelsregisteramt, welches die Planungserklärung Brönnimann jedoch bereits mit einem Stellenabbau aus dem Entlastungspaket 2018 erfüllt.

in der JGK letztlich noch 4,1 Stellen anstelle der vorstehend erwähnten 18,2 Stellen abgebaut. Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung von Grossrat Brönnimann in der JGK verweist der Regierungsrat auch auf seine Antwort zur Interpellation 154-2018 Heyer (Perrefitte, FDP; «Welche Auswirkungen hat die Streichung von 80 Stellen in der Zentralverwaltung auf die dezentrale Verwaltung und insbesondere auf den Berner Jura»).

Die Reduktion des Volumens der der Zentralverwaltung zugeordneten Stellen bei der JGK hätte im Übrigen keine Auswirkungen auf den bei den anderen Direktionen sowie der Staatskanzlei geplanten Stellenabbau. Die Vorgabe der 3 Prozent bezieht sich auf den jeweiligen Stellenbestand in Zentralverwaltungsfunktionen gemäss dargelegter politischer Definition der einzelnen Direktionen bzw. der Staatskanzlei.

Mit Blick auf die vorstehend erörterte Ausgangslage besteht auch für den Regierungsrat ein gewisser Widerspruch zwischen der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesenen Motion 036-2017 Knutti (Weissenburg, SVP) «Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen» und der im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann abzubauenen Stellen. Allerdings gilt es nach Ansicht des Regierungsrates auch bei den dezentralen Verwaltungseinheiten die sich im Zusammenhang mit der Digitalisierung bietenden Chancen konsequent zu nutzen und dadurch entsprechende Effizienzsteigerungen zu realisieren. Hinzu kommt, dass auch bei anderen Verwaltungseinheiten ein Anstieg der zu bewältigenden Arbeitsmenge bzw. eine Zunahme der Aufgaben feststellbar ist, ohne dass deren Stellenbestand unmittelbar erhöht wird. Weiter gilt es zu beachten, dass auch die anderen Direktionen über dezentrale Verwaltungsstandorte verfügen, welche Personal in den oben erwähnten Funktionen beschäftigen und welche von der Umsetzung der Planungserklärung von Grossrat Brönnimann ebenfalls nicht ausgeklammert wurden (bspw. die dezentralen Verkehrsprüfungscentren, die Oberingenieurkreise, die dezentralen Standorte der Steuerverwaltung, die Erziehungsberatungsstellen oder die Berufsberatungs- und Informationscentren, um nur eine kleine Auswahl betroffener Einheiten zu nennen).

Abschliessend spricht sich der Regierungsrat für ein einheitliches Vorgehen zur Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann in der Kantonsverwaltung aus. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat die Motion zur Ablehnung.

Verteiler

- Grosser Rat